

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zur Ausübung des genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss**

**(gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG)**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 wurde der Vorstand unter Neufassung von § 4 Absatz 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder in mehreren Schritten um bis zu 4.676.861,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Das genehmigte Kapital ist am 1. Juni 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen worden. Bestandteil des genehmigten Kapitals ist unter anderem eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien am Grundkapital zehn vom Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – sofern dieser Betrag geringer ist – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt.

Der Vorstand der Vapiano SE hat am 23. Oktober 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, unter Ausnutzung dieser Ermächtigung das Grundkapital der Vapiano SE von 24.029.833,00 € unter Ausschluss des Bezugsrechts um nominal 2.033.418,00 € auf 26.063.251,00 € gegen Ausgabe von 2.033.418 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien tragen dieselben Rechte wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung und zugleich im Zeitpunkt der Ausübung des genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von ca. 8,46 %. Die im genehmigten Kapital vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten; auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft zuvor und bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Einladung nicht vorgenommen.

Die neu ausgegebenen Stückaktien der Vapiano SE sind zunächst qualifizierten Investoren in einem beschleunigten Bookbuilding-Verfahren zu einem Preis von mindestens 10,00 € pro Stückaktie (Ausgabepreis bzw. Platzierungspreis) angeboten worden. Alle neu ausgegebenen Aktien wurden sodann den Hauptaktionären der Vapiano SE, Mayfair Beteiligungsfond II GmbH & Co. KG, VAP Leipzig GmbH & Co. KG und Exchange Bio GmbH zugeteilt, die auf diese Weise die Kapitalerhöhung der Gesellschaft unterstützten. Anderweitige Kaufangebote lagen nicht vor. Die Kapitalerhöhung ist am 24. Oktober 2018 mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister des Amtsgerichts Köln wirksam geworden. Die Satzung wurde entsprechend angepasst.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG beachtet. Danach darf ein Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen nur in einem Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgen. Diese Obergrenze wurde bei einem Kapitalerhöhungsvolumen von ca. 8,46 % nicht erreicht. Zudem darf der Preis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Auch diese Voraussetzung wurde eingehalten. Der Vorstand hatte den Platzierungspreis mit Zustimmung des Aufsichtsrates für sämtliche neuen Aktien nämlich auf 10,00 € je Aktie festgelegt. Vielmehr wurde der Platzierungsbetrag sogar höher als der damalige Aktienkurs angesetzt. Durch die Preisfestsetzung auf 10,00 € pro Stückaktie und den auf 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der

Kapitalerhöhung wurden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Altaktionäre folglich angemessen gewahrt.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen börsennotierter Gesellschaften Gebrauch gemacht. Die Wahl dieser Transaktionsstruktur war auch die geeignete, erforderliche und unter Abwägung des Gesellschafts- und Aktionärsinteresses angemessene Transaktionsstruktur, um den damaligen Kapitalbedarf der Gesellschaft von 20 Millionen Euro im erforderlichen zeitlichen Rahmen zu decken. Eine Bezugsrechtsemission wäre keine sachgerechte Alternative gewesen, da sie im Hinblick auf die notwendige Erstellung eines Wertpapierprospekts und die Einhaltung der zweiwöchigen Bezugsfrist eine deutlich längere Vorbereitungs- und Abwicklungszeit und substantiell höhere Kosten mit sich gebracht hätte und damit aus Sicht der Gesellschaft nachteilig gewesen wäre.

Auch die Platzierung bei den drei Hauptaktionären der Gesellschaft Mayfair Beteiligungsfond II GmbH & Co. KG, VAP Leipzig GmbH & Co. KG und Exchange Bio GmbH lag im überwiegenden Gesellschaftsinteresse. Diese hatten ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Gesellschaft dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie mit 10,00 € pro Aktie einen über dem damaligen Aktienkurs liegenden Platzierungspreis zu zahlen bereit waren. Die Festsetzung des Platzierungspreises auf diesem Niveau hatte zur Folge, dass die Gesellschaft zur Erzielung des angestrebten und erforderlichen Emissionserlöses von 20 Millionen Euro weniger Aktien ausgeben musste, was zur Folge hatte, dass die wirtschaftliche Verwässerung für die übrigen Aktionäre geringer ausgefallen ist. Die Gesellschaft hat mit der Zuteilung der Aktien an die drei Hauptaktionäre auch nicht das Ziel verfolgt, deren Aktionärsstellung gezielt zu verstärken. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft mit der begleitenden Bank vereinbart, dass ein beschleunigtes Bookbuilding-Verfahren vorgeschaltet wurde, im Rahmen dessen institutionellen Anlegern die Gelegenheit gegeben wurde, sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen

Durch die Kapitalerhöhung konnte die Vapiano SE ihre Eigenkapitalbasis stärken und somit die Finanzierungsstruktur deutlich verbessern. Die Nettoerlöse in Höhe von 20.033.418,00 € wurden zur Sicherung des weiteren Wachstums und strategischen Weiterentwicklung genutzt. Der Bedarf der Kapitalerhöhung kam durch die Verschlechterung bzw. Übersteigerung der mit kreditfinanzierenden Fremdkapitalgebern vereinbarten Kennzahlenrelationen (sogenannte „Covenants“), des Nettoverschuldungsgrads und des Netto-Eigenkapitals, zustande. Angesichts der damaligen und derzeitigen operativen Entwicklung diente die Kapitalerhöhung vor allem der Verbesserung der Kapitalstruktur und Liquidität und weiterführend der Verbesserung der zukünftigen Verhandlungsbasis mit den kreditfinanzierenden Fremdkapitalgebern.

Der Vorstand ist auf Basis des weiterbestehenden Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 noch bis zum 29. Mai 2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um das verbleibende genehmigte Kapital in Höhe von 2.643.443,00 € durch Ausgabe von 2.643.443 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder in mehreren Schritten zu erhöhen.

Köln, 04. Juli 2019

Vapiano SE

Der Vorstand